

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG für die Strombelieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: August 2021)

§ 1

Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für die Belieferung eines Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung durch die Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG, Schlachte 45, 28195 Bremen, („**BEG**“) mit Elektrizität außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags, dessen Bestandteil sie sind. Dieser Sondervertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag i. S. v. § 9 II Messstellenbetriebsgesetz („**MsbG**“) dar.
- 1.2 Die Verbrauchsstelle liegt in der Bundesrepublik Deutschland. Es muss ein ungesperrter Netzanschluss vorliegen. Die Anschlussnutzung muss möglich sein.
- 1.3 Voraussetzung für die Belieferung von Haushaltskunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden („**kWh**“) pro Lieferstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung oder einer modernen Messeinrichtung. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.
- 1.4 Voraussetzung für die Belieferung von Gewerbekunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 kWh pro Lieferstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung oder einer modernen Messeinrichtung. Die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung ist unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Belieferung von Bargeld- oder Chipkartenzählern oder ähnlichen Vorkassensystemen. Das Gleiche gilt für Lieferstellen, auf die § 19 II oder III Stromnetzentgeltverordnung („**Strom-NEV**“) oder die besonderen Ausgleichsregelungen der §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („**EEG**“) Anwendung finden. Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 2

Vertrag

- 2.1 Der Kunde unterbreitet BEG durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von BEG zustande, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch BEG. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt eine Annahmefrist von vier Wochen.
Voraussetzung für das Zustandekommen des Liefervertrags und den Beginn der Lieferung ist, dass BEG die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromliefervertrags vom Vorlieferanten des Kunden, soweit es einen solchen gegeben hat, sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angelegenen Bestandteilen.
- 2.2 Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Verbrauchsstelle des Kunden noch ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten

(„**Altstromliefervertrag**“), so beginnt diese Lieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromliefervertrags folgt. Der Kunde kann BEG einen Wunschtermin für den Lieferbeginn aufgeben. Sollte dieser nicht umsetzbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von drei Kalendermonaten ab Vertragsabschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat BEG das Recht, diesen Liefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 2.3 Der Kunde kann unter verschiedenen Tarifen wählen. Der vom Kunden gewählte und von BEG zu liefernde Tarif mit Hinweis auf die Art der Belieferung, die geltenden Preise, der voraussichtliche Belieferungsbeginn, die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfrist ergeben sich aus der Vertragsbestätigung der BEG.
- 2.4 Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss nach § 2.1. Ein Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von zwölf Monaten (sogenannter Kombitarif) verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit automatisch um jeweils weitere sechs Monate. Ein Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von drei Monaten verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit automatisch um jeweils einen weiteren Monat. Zu einer automatischen Verlängerung kommt es nicht, sofern der Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 23.1 fristgerecht gekündigt wird.
- 2.5 Die Vertragsbestätigung erfolgt in Schrift- oder Textform und enthält u. a. eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, wie z. B. zu (i) den Vertragsparteien, (ii) der Anlagenadresse, der Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers, (iii) dem Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird, und zum Messstellenbetreiber. Wenn BEG Angaben zum Kunden (gegebenenfalls Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer) nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie BEG auf Anforderung mitzuteilen.

§ 3

Strompreis

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis zu bezahlen.
- 3.2 Die Preise für Haushaltskunden verstehen sich einschließlich Steuern (Strom- und Umsatzsteuer). Die Preise für Gewerbekunden verstehen sich einschließlich Stromsteuer, jedoch zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.3 Kommt es nach Vertragsschluss zu Preisänderung nach § 7, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des bei Vertragsschluss vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter <http://www.benergie.de/preisblaetter/> einsehen oder telefonisch bei BEG unter der Telefonnummer 0421/957 99 28-0 erfragen.

§ 4

Lieferantenwechsel

- 4.1 BEG wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 4.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

§ 5**Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Liefervertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der BEG zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 6**Art der Versorgung**

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 7**Preisänderungen**

- 7.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten der Abrechnung, die Umsatzsteuer (ausschließlich bei Haushaltskunden), die Stromsteuer, die an die Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem EEG, Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 II StromNEV, Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz („**EnWG**“) und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten).
- 7.2 BEG steht das Recht zu, im Rahmen der Billigkeit (vgl. § 315 I des Bürgerlichen Gesetzbuches [„**BGB**“]) nach Vertragsschluss Preisanpassungen vorzunehmen. Der Kunde kann diese Preiserhöhungen gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen (vgl. § 315 III BGB). Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch BEG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach § 7.1 maßgeblich sind. BEG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist BEG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 7.3 BEG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der BEG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. BEG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 7.4 BEG muss den Kunden sechs Wochen vor dem Termin der Preisanpassung schriftlich informieren. In der Information müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden. Die Information muss ausdrücklich auf das dem Kunden zustehende Sonderkündigungsrecht hinweisen.
- 7.5 Dem Kunden steht bei jeder Preisanpassung ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 23 bleibt unberührt. § 23.4 gilt entsprechend.

- 7.6 Abweichend von § 7.2 bis § 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer nach Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.
- 7.7 § 7.2 bis § 7.5 gelten auch, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen, soweit nach Vertragsschluss die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder der Verbrauch von elektrischer Energie mit Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelte irgendwelcher Art belastet oder entlastet werden sollte.
- 7.8 Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach § 7.2 bis § 7.5 und der Umsatzsteuer nach § 7.6 sowie § 7.7. Etwaige Veränderungen aller anderen in § 7.1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach § 7.2 Satz 5.

§ 8**Umfang der Stromlieferung**

- 8.1 BEG ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. BEG hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung („**NAV**“) berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrags Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrags für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 8.2 BEG ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrags zu befriedigen und für die Dauer des Vertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des § 8.1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- 8.2.1 soweit die Bedingungen dieses Vertrags zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- 8.2.2 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 I, II und V NAV unterbrochen hat oder
- 8.2.3 soweit und solange BEG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 8.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, BEG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der BEG nach § 22 beruht. BEG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 8.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses nach § 8.3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netz-

betreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

§ 9

Erweiterung von Änderungen und Anlagen von Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind BEG mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 10

Messeinrichtungen

- 10.1 Die von BEG gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des MsbG festgestellt.
- 10.2 BEG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. d. § 40 III Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei BEG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen BEG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 10.3 Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung i. S. v. § 2 Nr. 15 MsbG und stellt der Messstellenbetreiber BEG hierfür andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, kann BEG diese Kostenveränderung an den Kunden nach der Maßgabe dieses Vertrags weitergeben.

§ 11

Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der BEG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 13 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 12

Vertragsstrafe

- 12.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist BEG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- 12.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 12.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von § 12.1 und

§ 12.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 13

Ablesung

- 13.1 BEG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 13.2 BEG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- 13.2.1 zum Zwecke einer Abrechnung nach § 14.1,
 - 13.2.2 anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - 13.2.3 bei einem berechtigten Interesse von BEG an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. BEG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 13.3 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder BEG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf BEG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 14

Abrechnung

- 14.1 Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl von BEG jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen oder- Endabrechnung erstellt wird, oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Das gilt auch für moderne Messeinrichtungen mit Zählerstandsgangmessungen.
- 14.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 14.3 Der Kunde kann BEG abweichend von § 14.1 einen anderen Rechnungsturnus (z. B. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit € 20,00 in Rechnung gestellt.
- 14.4 Gesetzliche Haftungs- oder Entschädigungsansprüche wegen ungenauer oder verspäteter Abrechnungen bleiben unberührt.

§ 15

Abschlagszahlungen

- 15.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann BEG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist

eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 15.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 15.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 16

Zahlungsweise

BEG bietet dem Kunden verschiedene Zahlungsweisen an. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats, Barzahlung und Überweisung wählen. Eventuell entstehende Guthaben wird BEG auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 17

Vorauszahlungen

- 17.1 BEG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 17.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt BEG Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 17.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann BEG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 18

Sicherheitsleistung

- 18.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann BEG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 18.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 18.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann BEG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

- 18.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 19

Rechnungen und Abschläge

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

§ 20

Zahlung, Verzug

- 20.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von BEG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber BEG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 20.1.1 soweit die ernsthafteste Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- 20.1.2 sofern
- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

- 20.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann BEG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 20.3 Gegen Ansprüche von BEG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 21

Berechnungsfehler

- 21.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von BEG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt BEG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden

mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

- 21.2 Ansprüche nach § 21.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 22

Unterbrechung der Versorgung

- 22.1 BEG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 22.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist BEG berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 III NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. BEG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf BEG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 100,00 in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen BEG und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der BEG resultieren.
- 22.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

BEG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 23

Kündigung

- 23.1 Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 23.2 Bei einem Umzug ist der Kunde abweichend von § 23.1 berechtigt, den Vertrag mit mindestens zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Im Falle einer umzugsbedingten Kündigung informiert der Kunde BEG

insbesondere über das Datum des Auszugs sowie seine neue Rechnungsanschrift. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 3 sind für Haushaltskunden nicht anzuwenden, wenn BEG dem Haushaltskunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrags an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Haushaltskunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

- 23.3 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 23.4 Die Kündigung bedarf der Textform. BEG hat eine Kündigung des Kunden binnen einer Woche nach deren Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- 23.5 BEG darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 24

Fristlose Kündigung

BEG ist in den Fällen des § 22.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 22.2 ist BEG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 22.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 26

Bonitätsauskunft

BEG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft bei einem externen Dienstleister über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt BEG Namen, Anschrift, und Geburtsdatum des Kunden an eine Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an eine SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale ist BEG berechtigt, den Auftrag des Kunden zur Energielieferung abzulehnen.

§ 27

Datenschutz

- 27.1 Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die BEG.
- 27.2 Aufgrund der Unternehmensgröße und damit einer Mitarbeiterzahl von unter neun Personen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist es nicht nötig einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Wenn Sie Fragen haben, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Verantwortlicher für Datenschutzfragen ist:

Franziska Tobias
Schlachte 45
28195 Bremen

Tel.: 0421 / 957 99 28 52
E-Mail: f.tobias@benergie.de

- 27.3 BEG oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. BEG verarbeitet Daten von Kunden, Interessenten und Lieferanten, sofern diese zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich sind. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Zahlungsinformationen sowie vergleichbare Daten. Auf Anforderung teilen wir Ihnen gerne mit, in welchem Verfahren möglicherweise Ihre Daten gespeichert sind und um welche Daten es sich handelt. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich nicht vorgeschrieben, jedoch für den Vertragsabschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte aber zur Folge, dass der Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden kann.
- 27.4 Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Die Datenerhebung erfolgt dabei im Rahmen des Vertragsabschlusses und während der Dauer des Vertrags. SEPA-Lastschriftmandate sind Einwilligungen, welche wir im Rahmen des vereinbarten Vertrags nutzen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit unter kontakt@benergie.de für die Zukunft widersprechen. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- 27.5 BEG nutzt die Kundendaten auch, um den Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. BEG wird Kundendaten zudem für Datenanalysen um soziodemographische Daten anreichern, um eine zielgruppenorientierte Ansprache zu ermöglichen. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten oder der Übermittlung an von BEG beauftragte Dritte jederzeit gegenüber BEG zu widersprechen.
- 27.6 Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art.18 DSGVO, das

Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Auf Anforderung teilen wir Ihnen schriftlich nach geltendem Recht mit, ob und welche persönlichen Daten bei uns gespeichert sind. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

- 27.7 BEG hat umfangreiche technische und betriebliche Schutzvorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor zufälligen oder vorsätzlichen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unser Sicherheitsstandard wird regelmäßig überprüft und entspricht den technologischen Standards.

§ 28 Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

§ 29 Zukünftige Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 29.1 Änderungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
- 29.2 BEG wird dem Kunden eine Änderung dieser AGB anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um
- 29.2.1 eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die BEG nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- 29.2.2 eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach § 28.1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der AGB nach diesem Absatz den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende

Kündigungsrecht wird BEG den Kunden in ihrer brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

- 29.3 Stimmt der Kunde der ihm nach § 28.1 angebotenen Änderung der AGB nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des § 28.2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 30

Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

Verbraucher i. S. d. § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an BEG richten:

Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG
Kontorhaus an der Schlachte
Schlachte 45
28195 Bremen

Telefon: 0421/957 99 28-0 (Montag bis Donnerstag 09:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 09:00 bis 16:00 Uhr)
Telefax: 0421/957 99 28-11
E-Mail: kontakt@benergie.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00 (Montag bis Freitag 9:00 bis 15:00 Uhr)
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der BEG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist BEG verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Telefon: 030/27 57 24 00
Telefax: 030/275 72 40 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Bremer Energiehaus-Genossenschaft eG